

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV

Der Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main e.V., Steuernummer 45 250 89404, ist wegen Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) durch Bescheinigung des Finanzamtes Frankfurt am Main III vom 23.10.2017 für die Kalenderjahre 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Zweck des Vereins ist die Förderung erzieherischer, bildender und wissenschaftlicher Leistungen in der Carl-Schurz-Schule. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

In Verbindung mit einem abgestempelten Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung der Bank dient diese Bescheinigung bei Zuwendungen bis EUR 200,00 der Vorlage beim Finanzamt. Hierzu muss auf dem Beleg ersichtlich sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Frankfurt am Main, im November 2017

Der Vorstand